

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

197 (29.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o 197.

Karlsruhe 29. November.

(Fortf. der einhundert zwei und vierzigsten
öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Welcher stimmt für den Entwurf der Regierung. Er habe zwar bei Verathung der Adresse für den zehnfachen Betrag gestimmt, habe auch seine Überzeugung nicht geändert, indem er noch glaube, daß ein Recht, wie das Frohndrecht, nicht höher bezahlt werden sollte. Aber die Verhältnisse haben sich geändert. Damals hatte die zweite Kammer als ein Faktor der Gesetzgebung allein sich erklärt, und man konnte die Hoffnung haben, daß die beiden andern Faktoren beitreten. Diese Hoffnung sei verschwunden, die erste Kammer sei nicht beigetreten und die Regierung habe zur Ausgleichung den zwölffachen Betrag vorgeschlagen. Das ändere die Lage. Wenn man nicht allzu rosenrothe Hoffnungen habe, so sehe man voraus, daß das Gesetz bei dem Beharren auf dem zehnfachen Betrage falle. Indem er deshalb der Ansicht der Regierung mit dem Wunsche beistimme, daß auch die andere Kammer ihre Zustimmung gebe, glaube er nicht die Pflicht des Abgeordneten zu verletzen. Er werde zwar nie, wo es sich um Grundsätze handle, solche aus dieser Rücksicht opfern, weil er etwa ohne Aufopferung derselben die Zustimmung der andern Kammer nicht zu erhalten fürchte; hier aber handle es sich nicht um einen Grundsatz, sondern nur um ein billiges Ermessen. Habe er die Ansicht, das sei billig, haben Andre die Überzeugung, jenes sei billig, so könne er etwas nachgeben, um den Zweck zu erreichen, damit der Vergleich zu Stande komme. Ubrigens schrecke ihn der Fall Warschau's nicht; er glaube deshalb nicht an ein Rückwärts, sondern nur an das Vorwärts. Weil aber in solcher gefährlichen Zeit Einigkeit Noth thue, so möchte er nicht, daß eine so gehässige Last, welche die Unzufriedenheit nähre, noch zwei Jahre länger daure. Er wünsche, daß das ganze Volk und die Regierung, innig vereint im geschlossenen Phalanx, dem Stürmen der Zeit Trost biete.

Knapp spricht für den zehnfachen Betrag, und weist auf den Art. 4, wo die Gesamtheit eine neue Last übernehme, wodurch sich mehr als der zweifache Minderbetrag ausgleiche.

Finanzminister v. Böckh wendet dagegen ein, daß die Berechtigten dadurch nicht mehr erhalten, wenn auch die Staatskasse einen Theil davon übernehme, und daß auch die Berechtigten mit ihren großen Steuerkapitalien dazu beitragen müssen.

Knapp glaubt aber, die Staatskasse sei ein sicherer Zähler, als die Pflichtigen, was auch in Anschlag gebracht werden müsse.

Mittermaier kann, indem er die Natur des Frohndrechts erwägt, nur zu dem zehnfachen Betrag rathen. Es gebe Rechte, die sehr zweideutig seien; dazu gehörten die Frohnden. Ungeachtet solche Rechte vielfältig erworben seien, so habe man doch Beispiele, daß sie mit einem Federzug ausgestrichen worden, wie z. B. die Leibeigenschaftsabgaben, die ohne alle Entschädigung aufgehoben worden.

Schaaff. Ungeachtet er nicht in dem Geruch ultraliberaler Gesinnung stehe, und im Gegentheile, wenn er auf manche öffentliche Blätter sehe, glauben müsse, daß etwas Aristokratisches in ihm stecke, stimme er doch nur für den zehnfachen Betrag und niemals anders. Was er von der Regierungsbank und dem Abg. neben ihm (Regenauer) gehört, habe ihn zu keiner andern Überzeugung gebracht. Die andere Kammer werde vielleicht auch beistimmen.

Bell stimmt für den Commissionsantrag; die Naturaldienste würden von den Leuten nicht so hoch angeschlagen; bei den Frohndgeldern sei eine Erhöhung des Ablösungsfußes um so bedenklicher, da bei ihnen gar keine Herabsetzung eintrete.

Suhl schließt sich an die Ansicht Mittermaiers an. Er vermöge nicht, höhere Opfer auf diejenigen zu wälzen, die

nie pflichtig waren. Badens Stände hätten in dieser Beziehung Operationen gemacht ohne Beispiel.

Der Finanzminister v. Böckh erinnert, daß nicht Baden allein, auch andere Staaten, namentlich Hessen, auf ähnliche Weise große Opfer gebracht habe. In Hessen habe die Staatskasse noch mehr übernommen.

Serafin spricht für den zehnfachen Betrag, und wünscht, daß die erste Kammer diesen Antrag annehme, und nicht damit verfare, wie bei dem Novalzehnten.

Kettig v. L. und Martin erklären sich für den zwölffachen Betrag. Letzter wünscht, nicht ohne Resultat von dem Landtage heimzukehren, und sich nicht den Vorwurf machen zu müssen, daß er wegen zweier Jahrsbeträge das Gesetz habe scheitern machen. Er sei zwar auch überzeugt, daß die Herrenfrohnden fallen müßten, aber man wisse nicht, bis wann.

Gerbel bemerkt, daß er aus seinem Wahlbezirke eine Dankadresse für den Gesetzesentwurf erhalten habe, der doch noch den zwölffachen Betrag vorschreibe, woraus er schließen müsse, daß die Leute mit diesem Ablösungsfuß auch zufrieden seyn müßten. Da übrigens bei dem geringen Anschlag der Frohndienste der zweifache Mehrbetrag sehr wenig ausmache, so erkläre er sich für den zwölffachen Betrag. Ein Theil müsse nachgeben, wie man von dem andern Nachgiebigkeit verlange.

Körner hält den Werth der Leistung für so gering, daß er sie nicht annehmen würde, wenn man ihm solche Frohnden leisten wollte; er wünsche sehr, daß dieses Gesetz zu Stande komme, man könne aber doch nicht mehr dafür geben, als den wahren Werth, und der zehnfache sei dafür genug.

Der Finanzminister v. Böckh gibt zu, daß die Frohndarbeit schlecht sei, weshalb sie aber auch nur zur Hälfte angeschlagen würde; doch gebe es auch Frohnden, die eine Arbeit so gut leisteten, wie Lohnarbeiten. Er führt als Beispiel an, wo eine Quantität Steine oder Holz beigeführt werden müsse. Wenn auch Jeder wenig lade, so müsse am Ende doch das ganze Quantum beigeführt werden.

Hubert vergleicht die Herrenfrohnden mit einer wurmstichigen Waare, die täglich mehr im Werthe herabsinke; deshalb könne er nicht für einen höhern Ablösungsfuß als den zehnfachen stimmen.

Der Antrag auf den zwölffachen Betrag wird von der Mehrheit gegen 8 Stimmen verworfen und der Vorschlag der Commission auf den zehnfachen Entschädigungsbetrag

mit dem Art. 2 angenommen. Bei Art. 3 wird nichts bemerkt. Bei Art. 4 erinnert Magg, daß die waltenden Frohnden für privatrechtlicher Natur erkannt worden, und daß sie deshalb nach dem frühern Beschluß der Kammer nur von den Pflichtigen abzulösen seien. Auch v. Tscheppe widersetzt sich, daß von diesen etwas auf die Staatskasse genommen werde.

Der Finanzminister v. Böckh wendet dagegen ein, daß man nur deshalb ein Opfer aus der Staatskasse bringen müsse, um die Frohnden radikal aufzuheben; übrigens sei dieß Opfer klein; der Fiskus beziehe nur 141 fl., und nach einer ziemlich sichern Schätzung betrage der ganze Werth aller waltenden Frohnden in Baden noch 1400 fl., und dieses Opfer sei klein, um keine Frohnden im Großherzogthum mehr zu behalten.

Mittermaier glaubt, es läge im Interesse der Gesamtheit, daß die Frohnden als Frohnden nicht mehr bestehen, und v. Rotteck hält diesen Vorschlag für die edelste und liberalste Verbesserung des Kammerbeschlusses. Die Art. 4, 5, 6 u. 7 werden hierauf angenommen, nur wird im Art. 7 statt „sechs“ gesetzt: „fünf verzinslichen Jahreszielern.“

Bei Art. 8 hat die Commission vorgeschlagen, den ersten Satz also zu fassen: „Sind alle Gemeindeglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, in so fern sie nicht aus dem Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesamtsteuerkapital der Gemeindeglieder und frohndpflichtigen Einwohner in fünf oder weniger Jahreszielern aufgebracht.“ (Die beiden andern Absätze bleiben unverändert.)

Der Finanzminister v. Böckh gibt die vorgeschlagene Aenderung zu.

Kettig v. K. wendet ein, daß die Frohndpflicht nach den Köpfen getragen werde, daß aber ein Ausschlag nach dem Steuerkapital hierin eine Ungleichheit herbei führe. Man sollte die Bestimmung des Maßstabes der Gemeinde überlassen. v. Tscheppe unterstützt diesen Vorschlag, der aber bei der Abstimmung verworfen wird. Die Kammer nimmt den Art. 8 mit dem Vorschlage der Commission an.

In dem Art. 9 wird das Wort „bezahlen“ gestrichen um damit anzuzeigen, daß auch an der noch zu zahlenden Ablösungssumme die Hälfte auf die Staatskasse übernommen wird, und somit der Artikel angenommen.

Den Anfang des zweiten Absatzes von Art. 10 will die Commission also gefaßt haben: „In allen andern Fällen, sofern überhaupt das Daseyn der Frohndpflicht selbst außer

Zweifel gesetzt ist, hat derselbe ic.“ Dieser Zusatz wird von dem Reg. Commiss. zugegeben, und mit demselben der Art. 10, die Art. 11 — 15 unverändert angenommen.

Die Commission trägt an, den Art. 16 folgendermaßen zu fassen: „Wird das Maß der Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegehrleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden, in Anwendung des Art. 15 Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, sofern er nicht gütlich beigelegt wird, vorderfamst in ordentlichem Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungskapitals bis dahin zu beruhen.“ Da diese Fassung etwas deutlicher ausspricht, was der Entwurf wollte, so gibt sie der Finanzminister v. Böckh zu, und der Art. 16 wird in derselben angenommen, eben so auch die Art. 17 — 21 ohne Abänderung.

Zu Art. 22 bringt die Commission folgenden von der Regierungskommission zugegebenen Zusatz in Vorschlag: „Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staatskasse (Art. 20 und 21) oder wenn der Fiskus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinden oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanzbehörde, im zweiten Fall von den Gemeinden oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt.

Mit diesem Zusatz wird der Art. 22, und ohne Änderung die Art. 23, 24 und der Art. 27 und 28 angenommen. In Art. 25 wird nach dem Worte „eingereicht“ beigelegt: „und der Gegentheil gehört“ werden. In Art. 26 wird statt „das gleiche“ gesetzt „dasselbe“ Verfahren.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz, nimmt es die Kammer einstimmig an.

Ein hundert drei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 25. November 1831.

Secretär Grimm zeigt die neuen Eingaben an: 1) eine Petition des Vogts Schwab in Busenbach; 2) eine von der Mezlerschen Buchhandlung in Stuttgart eingesandte Schrift „Kritik des badischen Gesetzesentwurfs über Pressfreiheit;“ dann eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach diese der diesseitigen Adresse wegen Aufhebung der Bannrechte ohne Entschädigung nicht beige-

treten ist, sondern eine andere Adresse beschlossen hat, wornach gebeten werden soll, nähere Untersuchung der Natur und des dermaligen Umfangs der noch bestehenden Bannrechte vornehmen, mit den Berechtigten wegen unentgeltlicher Aufhebung derselben Unterhandlungen einleiten zu lassen, und sofern auf diesem Wege die Bannrechte nicht völlig beseitigt werden können, einen Gesetzesentwurf über die Ablösung derselben den Kammeru vorlegen zu lassen.

Der Abg. Goll reicht eine Dankadresse der Bierbrauer zu Karlsruhe in Betreff der Aversen ein; der Abg. Herr eine Bitte der Erbheilmüller G. Schneider und Fr. Heidinger zu Baden um Schutz in ihrem Bannrechte, und der Abg. Fecht eine Bitte des Altvogts Armbruster zu Zunsweyer.

Die Mittheilung der ersten Kammer geht an die betreffende Commission, die Eingabe der Mezlerschen Buchhandlung an die über das Pressgesetz erwählte Commission, die übrigen Petitionen an die Petitionscommission.

Auf der Tagesordnung steht die Diskussion über den Titel XLII der neuen Prozeßordnung, welcher in den §§. 945 — 1081 vom Vollstreckungsverfahren handelt, und über den von dem Abg. Kettig v. K. darüber erstatteten Bericht.

Nach einer kurzen Debatte über die Form der Verhandlung übernimmt der erste Secretär Grimm die Vorlesung sämtlicher §§. mit den von der Commission vorgeschlagenen Verbesserungen, und diejenigen Abgeordneten, welche bei einem oder dem andern §. eine Bemerkung zu machen haben, nehmen das Wort nach Vorlesung des betreffenden §. Es nehmen an der Diskussion Theil, die Reg. Commissäre Staatsr. Rebenius, Geh. Rath v. Weiler und Geh. Ref. Ziegler, dann die Abg. Kettig v. K., Duttlinger, Kettig v. L., Wegel I., Selsam, Bordsolo, Beck, Gerbel, Bader, Schaaff, v. Tscheppe, Fecht, Buhl, Wegel II., Kindschwender, v. Isstein, Merk, Körner, Posselt, v. Rotteck, Wizenmann, Magg, Knapp, Herr, Winter v. H. und Martin.

Neben mehreren Veränderungen, welche die Commission vorgeschlagen hat, und die wir hier übergehen, heben wir nur folgende heraus.

Die §§. 961, 962 und 963, welche von den Stundungen handeln, fallen weg, und es wird angenommen,

daß die Moratorien, welche die Regierung bisher ertheilen konnte, nicht mehr Statt finden.

Der §. 977 bestätigt die Verordnung vom 13. Dez. 1827, nach welcher die landesfürstlichen Verrechner, die der unmittelbaren Bezirksstiftungen und die Rentbeamten der Standes- und Grundherren die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanal- oder Grundherrlichkeitsgefälle executivisch betreiben dürfen.

Die Commission macht hierzu noch den während der Diskussion verbesserten Zusatz, daß in dem Falle, wenn der Schuldner „gegen die Richtigkeit der Schuld oder gegen die Art des Verfahrens“ Einsprache macht, „der Vollstreckungsbeamte mit allem weitem Verfahren einzuhalten und dem klagenden Verrechner oder Rentbeamten zu überlassen hat, sich an den Richter zu wenden.“

Der §. 988 bestimmt, daß die Pfändung durch den Amtsberechtigten unter Mitwirkung eines zugleich als Schätzer dienenden Mitgliedes des Ortsgerichtes vorgenommen werden müsse. Es wird nach „Mitgliedes des Ortsgerichtes“ beigefügt: „oder andern vom Ortsvorgesetzten dazu beauftragten Kommissärs.“

Der §. 1027 erhält auf Duttlingers Antrag, unter dem Widerspruche der Regierungscommissäre und unter Zustimmung der Kammer, folgende Fassung: „der Beschlag auf Besoldungen, Ruhegehälte und Pensionen der Staatsdiener, oder die Gehälte ihrer Wittwen und Kinder, darf nur den achten Theil derselben umfassen, sofern sie jährlich den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen. Bei höheren Gehälten findet der Beschlag für den Betrag von 600 fl. bis 1000 fl. auf den fünften Theil, von 1000 bis 2000 fl. auf den vierten Theil und von dem 2000 fl. übersteigenden Betrage auf den dritten Theil Statt.“

Die Zahlungsziele, welche nach dem Entwurfe §. 1072 nicht über ein Jahr vom Tage des Zuschlags hinausgesetzt werden durften, sind nach dem Beschlusse der Kammer auf drei Jahre hinausgesetzt.

Die Kammer nimmt diesen Titel der Prozeßordnung über das Vollstreckungsverfahren einstimmig, mit Ausnahme einer Stimme, an.

Erste Kammer. Vier und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 22. September 1831.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, wornach die Gesetzeskraft der provisori-

schen Verordnung vom 22. April 1830, die Aufhebung des Straßengeldes betreffend, anerkannt wird. Die Kammer beschließt, diesen Gegenstand der für die Prüfung der provisorischen Finanzgesetze niedergesetzten Commission zu überweisen. Ferner zeigt das hohe Präsidium folgende Eingaben an: 1) eine Petition der Pfarrer der Diocese Eppingen, die Zehntablösung betreffend, welche an die für Berathung der Adresse wegen Ablösung des Zehntens erwählte Commission geht; 2) eine Einladung des Direktors am Lyceum zu Rastatt, womit derselbe, unter Anschluß des Schulprogramms, die hohe Kammer zur Beiwohnung bei der Prüfung dieser Anstalt einladet.

Frhr. v. Wessenberg trägt darauf an, daß dem Lyceum für diese Einladung mit der Bemerkung gedankt werde, daß die Kammer den lebhaftesten Antheil an dem guten Fortgang und Gedeihen aller Lehranstalten insbesondere der Mittelschulen nehme. Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim unterstützt diesen Antrag, und die Kammer erklärt sich ebenfalls dafür.

Nach der Tagesordnung folgt die Diskussion über den vom Prof. Zell erstatteten Commissionsbericht, in Betreff der Geschäftsbehandlung der von der zweiten Kammer gemachten Mittheilungen über die Budgetnachweisungen.

Wir haben die Anträge der Commission in Nr. 188 mitgetheilt. Die Diskussion, welche von dem Prof. Zell, Frhrn. v. Wessenberg, dem durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Frhrn. v. Göler, Geh. Rath v. Rüdrt, Großhofm. v. Berckheim, Prälaten Hüffel, Staatsr. Fröhlich, Frhrn. v. Falkenstein, Oberhofmarschal v. Gayling, Geh. Rath v. Theobald und Reg. Commiss. Staatsr. Winter geführt wurde, berührte vorzüglich den am Schlusse des Berichtes ausgesprochenen Wunsch, daß die Nachweisungen künftig zu größerer Bürgschaft eines gewissenhaften Vollzugs des Budgets in einer Form vorgelegt werden möchten, wornach sie als Gesetzesentwürfe erscheinen würden, gegen den sich aber die meisten Stimmen erklären.

Das hohe Präsidium bringt den Antrag, daß die in den §. 60, 61 und 73 der Verfassungsurkunde gegebenen Bestimmungen bei Behandlung aller Mittheilungen der zweiten Kammer über die Nachweisungen keine Anwendung finden sollen, zur Abstimmung, und derselbe wird einstimmig angenommen.

Über den oben erwähnten Wunsch wird nicht abgestimmt.